

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik

Gliederung	Seite
<b>I. Grundlagen und Ziele der Verbraucherpolitik</b> .....	5
<b>II. Verbraucherpolitische Maßnahmen der letzten Jahre</b> .....	6
<b>1 Stärkung der Wettbewerbsordnung</b> .....	6
1.1 Kartellgesetznovelle .....	6
1.2 Verordnung über Preisangaben .....	6
<b>2 Verbesserung der Warenkennzeichnung</b> .....	6
2.1 Fertigpackungsverordnung .....	6
2.2 Änderung des Eichgesetzes .....	6
2.3 Textilkennzeichnungsgesetz .....	6
<b>3 Rechtsschutz des Verbrauchers</b> .....	6
3.1 Änderung des Abzahlungsgesetzes .....	6
3.2 Änderung der Zivilprozeßordnung .....	7
3.3 Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	7
3.4 Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität .....	7
3.5 Neufassung des § 35 Gewerbeordnung .....	7
3.6 Einrichtung eines Gewerbezentralregisters .....	7
3.7 Maklergesetz sowie Makler- und Bauträgerverordnung .....	7
3.8 Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht .....	7
3.9 Solidarhilfe-Vereinbarung zum Schutz des Touristen .....	7
3.10 Schlichtungsstellen .....	8
<b>4 Gesundheitspolitische Regelungen</b> .....	8
4.1 Gesamtreform des Lebensmittelrechts .....	8
4.2 Tierarzneimittelnovelle .....	8

	Seite
4.3 Fleischbeschaurechtliche Vorschriften .....	8
4.4 Geflügelfleischhygienegesetz .....	8
4.5 Höchstmengenverordnungen .....	8
4.6 Neuordnung des Arzneimittelrechts .....	9
4.7 Standardisierung bei Lebensmitteln .....	9
<b>5 Ernährungspolitische Regelungen .....</b>	<b>9</b>
5.1 Pflanzenschutzgesetz .....	9
5.2 Futtermittelgesetz .....	9
5.3 Kalorienreduzierter Brotaufstrich .....	9
5.4 Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung .....	9
5.5 Änderung der Käseverordnung .....	10
<b>6 Wohnungspolitische Regelungen .....</b>	<b>10</b>
6.1 Zweites Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum .....	10
6.2 Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes .....	10
6.3 Stützungsmaßnahmen des Bundes im sozialen Wohnungsbau .....	10
6.4 Bund-Länder-Programm zugunsten der Modernisierung des Wohnungsbestandes .....	10
6.5 Qualitätsverbesserung im Wohnungsbau .....	10
<b>7 Umweltschutz .....</b>	<b>10</b>
7.1 Abfallbeseitigungsgesetz .....	10
7.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz .....	10
7.3 Waschmittelgesetz .....	10
7.4 Benzinbleigesetz .....	11
<b>8 Verbraucherinformation .....</b>	<b>11</b>
8.1 Verbraucherinformation und -beratung .....	11
8.2 Preisvergleiche und Preisberichterstattung .....	11
8.3 Qualitätsvergleiche .....	11
8.4 Informative Warenkennzeichnung .....	11
8.5 Unterstützung der Verbraucherinformation durch Massenmedien ....	12
<b>9 Institutionelle Stärkung der Verbraucherinteressen .....</b>	<b>12</b>
9.1 Verbraucherbeirat beim Bundesminister für Wirtschaft und Verbraucherausschuß beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	12
9.2 Verbrauchervertreter in der „Konzertierten Aktion“ .....	12
9.3 Verbrauchervertreter in der „Gesprächsrunde Agrarwirtschaft“ ....	12
9.4 Bundesforschungsanstalt für Ernährung .....	12
9.5 Verbraucherrat beim Deutschen Institut für Normung (DIN) .....	12
9.6 Verbrauchervertreter in der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission	12
9.7 „Verbraucherklausel“ in Kabinetttvorlagen .....	12

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 20. Oktober 1975 — I/4 (IV/2) — 602 00 — Vc 21/75

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft

	Seite
<b>III. Verbraucherpolitisches Programm</b> .....	13
<b>1 Rechtsschutz des Verbrauchers</b> .....	13
1.1 Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	13
1.2 Regelung des finanzierten Abzahlungsgeschäfts .....	13
1.3 Gesetz über den Reiseveranstaltungsvertrag .....	13
1.4 Produkthaftung .....	13
1.5 Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität .....	13
1.6 Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften .....	14
1.7 Änderung der Fertigpackungsverordnung .....	14
<b>2 Gesundheitspolitische Regelungen</b> .....	14
2.1 Verbesserung der Lebensmittelüberwachung .....	14
2.2 Lebensmittelhygiene-Verordnung .....	14
2.3 Verordnung über die Änderung tabakrechtlicher Bezeichnungsvor- schriften .....	14
2.4 Nährwertangaben bei Lebensmitteln .....	14
2.5 Neufassung der Hackfleisch-Verordnung .....	14
2.6 Gesundheitsgefährdende Stoffe in oder auf Lebensmitteln .....	15
2.7 Giftgesetz .....	15
<b>3 Ernährungspolitische Regelungen</b> .....	15
3.1 Pflanzenschutzrecht .....	15
3.2 Futtermittelrecht .....	15
3.3 Handels- und Güteklassen .....	15
3.4 Gemeinschaftsverpflegung .....	15
3.5 Ernährungssicherstellung .....	15
<b>4 Wohnungspolitische Regelungen</b> .....	16
4.1 Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnungsbesitz im sozialen Wohnungsbau .....	16
4.2 Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen .....	16
4.3 Zusammenfassung der miet- und wohnungsrechtlichen Vorschriften	16
<b>5 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbraucherinformation</b> .....	16
5.1 Grundsätze für die Verbraucherinformation und -beratung .....	16
5.2 Material zur Verbraucherinformation .....	16
5.3 Verbraucherinformation spezieller Zielgruppen .....	16
5.4 Verstärkte Fortführung der Preis- und Qualitätsvergleiche .....	16
5.5 Warenkennzeichnung .....	17
5.6 Neuordnung der Publikationen zur Verbraucherinformation .....	17
5.7 Informationsstelle im Agrar- und Ernährungsbereich .....	17
5.8 Unterstützung der Verbraucherinformation durch Massenmedien ....	17
5.9 Verbraucherberatung .....	17
5.10 Verbraucherkundlicher Unterricht an Schulen .....	18
5.11 Dritter Ernährungsbericht .....	18

	Seite
<b>IV. Verbraucherpolitik im europäischen und internationalen Bereich . . . .</b>	19
<b>1 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft . . . . .</b>	19
1.1 Erstes Programm zum Schutz und zur Information der Verbraucher . .	19
1.2 Verbraucherrelevante Richtlinien . . . . .	19
1.3 Verbrauchervertreter im Wirtschafts- und Sozialausschuß . . . . .	19
<b>2 OECD . . . . .</b>	19
<b>3 Europarat . . . . .</b>	19
 <b>Anlage</b>	
Übersicht über die seit Vorlage des Ersten Berichts zur Verbraucherpolitik erlassenen verbraucherrelevanten Rechtsvorschriften . . . . .	20

## I. Grundlagen und Ziele der Verbraucherpolitik

In unserer Wirtschaftsordnung ist der Befriedigung der Bedürfnisse des Verbrauchers eine hohe Priorität eingeräumt. Es herrscht Konsumfreiheit. Aus dem vielfältigen Angebot wählt der Verbraucher die Waren und Dienstleistungen auf Grund eigener Entscheidungen aus. Damit beeinflusst er zugleich das Angebot.

In der Marktwirtschaft ist der Wettbewerb das entscheidende Ordnungsprinzip. Er schafft die günstigsten Voraussetzungen für die bestmögliche Versorgung der Verbraucher sowohl in quantitativer als auch in qualitativer und preislicher Hinsicht. Der Staat muß durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß sich der Wettbewerb entfalten kann und nicht durch den Mißbrauch von Marktmacht gestört wird.

Die Wettbewerbsordnung bedarf des aktiven Verbrauchers. In der Praxis wird der erforderliche Verbrauchereinfluß vielfach jedoch dadurch begrenzt, daß der Verbraucher wegen fehlender Marktübersicht keine marktgerechte Entscheidung treffen kann oder auch in seinen Rechten beschnitten oder Opfer unlauterer Marktpraktiken wird.

Wie die Konsumfreiheit, so gehört die Vertragsfreiheit zu den grundlegenden Rechten unserer Wirtschaftsordnung. Für den Verbraucher bedeutet es eine unvertretbare Verkürzung dieser Freiheiten, wenn der stärkere Marktpartner sie dazu mißbraucht, einseitig seine Interessen durchzusetzen. Dem Mißbrauch der Freiheiten zu Lasten eines der Marktbeteiligten muß der Staat entgegenwirken. Die Rechtsordnung muß durch entsprechende Regeln sicherstellen, daß auch in der Praxis vergleichbare Aktionsspielräume für Anbieter und Verbraucher erhalten bleiben.

Der Verbraucher ist nicht immer in der Lage, Qualität und Preiswürdigkeit der angebotenen Waren und Dienstleistungen zu beurteilen. Das ist in der Vielfalt und technischen Kompliziertheit vieler Erzeugnisse, aber auch in der mangelnden Durchsichtigkeit des Marktgeschehens begründet. Unzureichende Übersicht führt zu Fehlentscheidungen, die für das Funktionieren der Wettbewerbswirtschaft insgesamt abträglich sind. Der Verbraucher bedarf deshalb zusätzlicher, möglichst objektiver Informationen. Dazu muß der Staat sowohl im Interesse der Verbraucher als auch im Hinblick auf das Funktionieren der Wettbewerbsordnung einen Beitrag leisten. Der Verbraucher muß diese Hilfen allerdings auch nutzen und in rationales Marktverhalten umsetzen.

Der Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Gefahren gehört ebenfalls zu den zentralen Aufgaben der Verbraucherpolitik. Angesichts der bestehenden Risiken kommt diesem Gesichtspunkt im Lebens- und Arzneimittelrecht sowie im Sicherheitsrecht besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus bedarf es staatlicher Regelungen, um Gefahren für die Umwelt soweit wie möglich auszuschließen. Vielfach hat der Verbraucher auch keine Möglichkeit, diesen Gefahren von sich aus entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung strebt folgende verbraucherpolitische Ziele an:

- Stärkung der Stellung des Verbrauchers am Markt durch Erhaltung und Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in allen Wirtschaftsbereichen,
- Information und Beratung des Verbrauchers über grundlegende wirtschaftliche Zusammenhänge, über aktuelles Marktgeschehen, über richtiges Marktverhalten und über rationelle Haushaltsführung,
- Verbesserung der Rechtsposition der Verbraucher und Schutz des Verbrauchers vor Irreführung, unlauteren Verkaufspraktiken und den Verbraucher unbillig benachteiligenden Vertragsbedingungen,
- Sicherung eines nach Quantität und Qualität optimalen Nahrungsmittelangebots zu angemessenen Preisen,
- umfassender Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Gefahren und umweltfreundlichere Gestaltung von Produktion und Produkten,
- bestmögliche Versorgung der Verbraucher mit öffentlichen Leistungen,
- Sicherung des Angebots an wirtschaftlichen Wohnungen unter Berücksichtigung optimaler städtebaulicher Bedingungen,
- Stärkung und Straffung der verbraucherpolitischen Interessenvertretungen und Wahrung der Verbraucherinteressen bei der Gütekennzeichnung und Normung.

Verbraucherpolitische Arbeit wird von mehreren Bundesministerien im Rahmen ihrer jeweiligen Gesamtaufgaben geleistet. Die Ressorts koordinieren ihre Arbeit im Interministeriellen Ausschuß für Verbraucherfragen.

## II. Verbraucherpolitische Maßnahmen der letzten Jahre

Der erste Bericht der Bundesregierung zur Verbraucherpolitik enthielt ein Programm mit einer Reihe gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Information des Verbrauchers. Dieses Programm ist zu einem großen Teil bereits verwirklicht worden. Besondere Bedeutung kommt den in diesem Teil dargestellten Maßnahmen zu. Darüber hinaus sind aber noch weitere verbraucherpolitische Maßnahmen — insbesondere in den Bereichen Ernährung und Gesundheitsschutz — getroffen worden. Die seit Vorlage des Ersten Berichts zur Verbraucherpolitik erlassenen verbraucherrelevanten Rechtsvorschriften sind in der dem Bericht beigefügten Anlage zusammengestellt.

### 1 Stärkung der Wettbewerbsordnung

#### 1.1

Die Wettbewerbsordnung, die eine der wesentlichen Grundlagen der Verbraucherpolitik darstellt, ist durch die **Kartellgesetznovelle** vom 3. August 1973 verbessert worden: einmal durch verschärfte Vorschriften zur Verhinderung oder Kontrolle der Machtausübung durch die großen Unternehmen, zum anderen aber auch durch Möglichkeiten zur Stärkung der Position und Verbesserung der Chancen der kleinen und mittleren Unternehmen. Die Preisbindung, die in der Vergangenheit häufig zu Lasten des Verbrauchers ging, ist nicht mehr zulässig. Die Unverbindliche Preisempfehlung ist einer stärkeren Mißbrauchsaufsicht unterworfen worden.

#### 1.2

Ebenfalls einer Intensivierung des Wettbewerbs dient die Verbesserung der Markttransparenz durch die Neufassung der **Verordnung über Preisangaben** vom 10. Mai 1973. Die Preisauszeichnungspflicht ist über das gesamte Warenangebot hinaus auf alle Dienstleistungen erweitert worden. Bei Krediten ist die Angabe des effektiven Jahreszinses vorgeschrieben, der die Kreditangebote hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten untereinander vergleichbar macht.

### 2 Verbesserung der Warenkennzeichnung

Die Information des Verbrauchers über Produkte und Verpackungen ist durch verschiedene Rechtsvorschriften verbessert worden (Kennzeichnungsvorschriften im Lebensmittelbereich s. II.4 und II.5).

#### 2.1

Nach der auf Grund des Eichgesetzes von 1969 erlassenen **Fertigpackungsverordnung** vom 16. Dezember 1971 sind bei allen Fertigpackungen leicht erkennbar und deutlich lesbar die Füllmenge nach Gewicht oder Volumen sowie bei nichtstandardisierten Füllmengen der Grundpreis (Preis für 1 Kilogramm oder 1 Liter) anzugeben. Ende 1973 sind Richtlinien zur Konkretisierung des Verbots von sog. Mogelpackungen bei Pralinen und kosmetischen Erzeugnissen aufgestellt worden. Die Füllmenge muß in einem bestimmten Verhältnis zum Volumen der Verpackung bzw. der Behältnisse stehen.

#### 2.2

Die Bundesregierung hat im Mai 1975 einen **Gesetzesentwurf zur Änderung des Eichgesetzes** dem Bundesrat zugeleitet. Der Gesetzesentwurf liegt den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vor. Die vorgeschlagene Änderung hat zum Ziel, das Verbot von Mogelpackungen auf alle Packungen auszudehnen. Großpackungen bis zu 10 Kilogramm/Liter und Kleinpackungen unter 50 Gramm/Milliliter sind in die Füllmengenregelung einzubeziehen. Die Pflicht zur Grundpreisangabe soll auf alle Packungen ab 10 Gramm/Milliliter erweitert werden. Der Gesetzesentwurf wird voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

#### 2.3

Nach dem **Textilkennzeichnungsgesetz** in der Fassung vom 25. August 1972 sind alle Textilien mit Rohstoffgehaltsangaben zu versehen, und zwar nicht nur Fertigtextilien, sondern z. B. auch Meterware. Schurwolle, Seide oder Halbleinen sind eindeutig definiert worden, um mißbräuchliche Bezeichnungen auszuschließen. Bei Mischgeweben sind die Gewichtsanteile der verwendeten Rohstoffe anzugeben.

### 3 Rechtsschutz des Verbrauchers

Die Rechtsposition des Verbrauchers ist durch mehrere neue Vorschriften verbessert worden.

#### 3.1

Durch die **Änderung des Abzahlungsgesetzes** vom 15. Mai 1974, die auf eine Initiative des Bundesrates zurückging und von der Bundesregierung unterstützt wurde, ist den Käufern bei Abzahlungsgeschäften und Verträgen mit wiederkehrenden Lei-

stungen ein einwöchiges Widerrufsrecht eingeräumt worden.

### 3.2

Eine **Änderung der Zivilprozeßordnung** vom 21. März 1974, die ebenfalls auf eine Initiative des Bundesrates zurückging und in der Zielsetzung von der Bundesregierung unterstützt wurde, verbietet grundsätzlich Gerichtsstandsvereinbarungen, wie sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zumeist vorgesehen waren.

### 3.3

Die vom Bundesminister der Justiz im Dezember 1972 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Verbraucherschutzes gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat ihre Vorschläge im März 1974 (materielles Recht) und im März 1975 (Kontrollverfahren) vorgelegt. Die Bundesregierung hat auf der Grundlage dieser Vorschläge einen ersten **Gesetzentwurf zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** erarbeitet, der die materiell-rechtlichen Regelungen enthält. Dieser Gesetzentwurf ist im Mai 1975 dem Bundesrat zugeleitet worden. Er liegt den Ausschüssen des Deutschen Bundestages vor. Der Gesetzentwurf enthält vor allem eine Generalklausel über die Unwirksamkeit unangemessener Allgemeiner Geschäftsbedingungen und einen Katalog einzelner Klauseln, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr verwendet werden dürfen. Ein Gesetzentwurf für ein besonderes Verfahrensrecht ist in Vorbereitung.

### 3.4

Dem Schutz des Verbrauchers dient auch die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Der **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** ist Anfang 1975 von der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden. Aus der Sicht des Verbraucherschutzes ist dabei vor allem die vorgeschlagene Neuregelung des Wuchertatbestandes bedeutsam. Durch sie soll künftig — wie jetzt schon im Bereich des Mietwuchers — in allen Wucherfällen ein strafrechtlicher Schutz bereits bei Ausbeutung einer Zwangslage gewährt werden, nicht erst bei einer Notlage, wie nach geltendem Recht. Ferner sollen bestimmte Mißstände im Bereich der Vermittlungstätigkeit wirksamer erfaßt werden.

### 3.5

Der Schutz des Verbrauchers vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden ist durch die **Neufassung des § 35 Gewerbeordnung** vom 13. Februar 1974 verbessert worden. Nach ihr ist ein Gewerbe immer dann zu untersagen, wenn der Gewerbetreibende unzuverlässig ist und hierdurch die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten gefährdet werden. Die Gewerbeuntersagung ist nicht mehr von einer kon-

kreten Gefährdung von Leben, Gesundheit, Eigentum oder Vermögen abhängig, die nur schwer nachzuweisen war; eine abstrakte Gefährdung zentraler Rechtsgüter reicht aus. Der Gewerbetreibende kann sich einem Untersagungsverfahren auch nicht mehr durch die Betriebsaufgabe entziehen. Die Untersagung kann auch auf andere als das bisher ausgeübte Gewerbe erstreckt werden.

### 3.6

In enger Verbindung mit der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden steht die **Einrichtung eines Gewerbezentralregisters** zum 1. Januar 1976 durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 13. Juni 1974. In diesem Register sollen alle mit der Ausübung eines Gewerbes im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungsentscheidungen eingetragen werden, um ein wirksames Vorgehen gegen unzuverlässige Gewerbetreibende zu ermöglichen.

### 3.7

Besondere Bedeutung haben das sog. **Maklergesetz** (§ 34 c Gewerbeordnung) vom 16. August 1972 mit der Änderung vom 15. August 1974 und die hierzu ergangene **Makler- und Bauträgerverordnung** in der Fassung vom 11. Juni 1975. Grundstücks- und Wohnungsmakler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes einer Erlaubnis, die bei fehlender Zuverlässigkeit oder ungeordneten Vermögensverhältnissen zu versagen ist. In der Durchführungsverordnung sind u. a. Vorschriften für die Entgegennahme, Verwendung und Absicherung fremder Vermögenswerte, die Vertragsgestaltung, die Information der Auftraggeber, die Buchführungspflicht und die Überwachung einschließlich Pflichtprüfung enthalten.

### 3.8

Die Bundesregierung hat am 23. Juli 1975 den Entwurf eines **Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht** verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet. Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist es, die Teilnehmer am Fernunterricht möglichst umfassend zu schützen und eine Ausweitung des Fernlehrwesens in der Bundesrepublik dadurch zu bewirken, daß sowohl das Geschäftsgebahren der Fernlehrinstitute als auch die Angebotsqualität verbessert werden.

Die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages haben Ende vergangenen Jahres diese Zielsetzung einstimmig bejaht, so daß die Bundesregierung mit einer schnellen Verabschiedung dieses Gesetzes rechnet.

### 3.9

Auf Initiative des Bundesministers für Wirtschaft ist im Mai 1973 zwischen Reiseveranstaltern und

Beförderungsunternehmen eine **Solidarhilfe-Vereinbarung** über die Gewährleistung der Rückführung von im Ausland gestrandeten Touristen zustande gekommen. Auf Grund dieser Vereinbarung sorgen die ihr angeschlossenen Firmen für die Rückbeförderung von deutschen Touristen aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland, wenn deren Vertragspartner dazu nicht in der Lage ist. Mehrkosten entstehen dem Verbraucher dadurch nicht.

### 3.10

In den letzten Jahren sind entsprechend der Anregung der Bundesregierung im Ersten Bericht zur Verbraucherpolitik bei vielen Industrie- und Handelskammern **Schlichtungsstellen** eingerichtet worden, die Verbraucherreklamationen bearbeiten und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbrauchern und dem Handel vermitteln. Weitere Kammern werden diesem Beispiel folgen. Zum Teil arbeiten die Schlichtungsstellen eng mit den Verbraucherzentralen und den Verbänden der gewerblichen Wirtschaft zusammen. Nach einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstages wurden 70 v. H. und zum Teil weit mehr der Reklamationen zugunsten der Verbraucher geregelt. Einige Schlichtungsstellen sind bei den Verbraucherzentralen errichtet. Darüber hinaus gibt es Schlichtungs- bzw. Schiedsstellen bei Handwerkskammern und -innungen.

Die Bundesregierung begrüßt diese Einrichtungen, die dem Verbraucher vielfach zur Durchsetzung seiner Ansprüche verhelfen, ohne ihn dem Kostenrisiko eines Gerichtsverfahrens auszusetzen. Sie sieht das zweckmäßigste Modell für solche Schlichtungsstellen darin, diese mit je einem Repräsentanten der Anbieter- und der Verbraucherseite und einem neutralen Vorsitzenden zu besetzen.

## 4 Gesundheitspolitische Regelungen

### 4.1

Mit dem **Gesetz zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen** (Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts) vom 15. August 1974 ist eines der umfassendsten Vorhaben der Bundesregierung auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verabschiedet worden, das den Schutz des Verbrauchers sowohl vor möglichen Gesundheitsschäden, als auch vor Täuschung verstärkt. Durch das Gesetz sind insbesondere die Vorschriften über die Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln und über das Vorhandensein von Rückständen an Pflanzenschutzmitteln sowie von pharmakologisch wirkenden Stoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft erweitert und verbessert worden. In kosmetischen Mitteln dürfen ab 1978 keine rezeptpflichtigen Stoffe enthalten sein, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. In den Schutzbereich des Gesetzes ist über die bis-

her geltenden Regelungen hinaus eine Reihe weiterer Bedarfsgegenstände, wie z. B. Wasch- und Reinigungsmittel oder Insektensprays, einbezogen worden. Schließlich wird der Verbraucher vor Täuschung in der Werbung für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel besser geschützt.

### 4.2

Im Zusammenhang mit der Gesamtreform des Lebensmittelrechts ist das **Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (sog. Tierarzneimittelnovelle)** vom 5. Juni 1974 von Bedeutung. Danach dürfen Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie beim Bundesgesundheitsamt registriert worden sind. Dabei werden die Wartezeiten festgesetzt, die nach der Anwendung der Arzneimittel verstreichen müssen, damit die von den behandelten Tieren gewonnenen Lebensmittel keine bedenklichen Rückstände enthalten können.

### 4.3

**Neue fleischbeschaurechtliche Vorschriften**, die am 1. April 1974 in Kraft getreten sind, legen fest, daß ein bestimmter Prozentsatz der zur Schlachtung gelangenden Tiere auf Rückstände, wie z. B. Antibiotika oder Hormone, zu untersuchen sind. Nach der Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung sind auch bei der Einfuhr von Fleisch stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen durchzuführen.

### 4.4

Mit dem **Geflügelfleischhygienegesetz** vom 12. Juli 1973 und den dazugehörigen Rechtsverordnungen wurden Hygienevorschriften, insbesondere für die Überwachung der Betriebshygiene sowie die Durchführung der Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, geschaffen. Die Bestimmungen beziehen sich sowohl auf den innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Handel als auch auf den Handel mit Drittländern.

### 4.5

Zum Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlich bedenklichen Rückständen in Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und vor gesundheitsgefährdenden chemischen Stoffen, die über die Umwelt in die Nahrung gelangen, sind drei wichtige Verordnungen erlassen worden:

Die **Höchstmengen-Verordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel**, wurde durch **Änderungsverordnung** vom 14. Dezember 1972 erheblich erweitert. Für eine Vielzahl bis dahin noch nicht erfaßter Pflanzenschutzmittel wurden Höchstmengen festgesetzt, die beim Inverkehrbringen der Lebensmittel nicht überschritten werden dürfen.



Mit der **Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel**, vom 15. November 1973 wurden auch für den Bereich der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für eine Reihe von gesundheitlich bedenklichen Stoffen Höchstmengen festgesetzt. Eine Änderung dieser Verordnung, mit der für weitere Stoffe Höchstmengen festgesetzt sowie die bisherigen Festsetzungen an die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse angepaßt werden, steht unmittelbar bevor.

Eine Regelung über zulässige Höchstgehalte an Quecksilber enthält die **Quecksilberverordnung, Fische**, vom 6. Februar 1975. Danach dürfen Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bestimmte Höchstmengen an Quecksilber nicht überschritten sind.

#### 4.6

Die Bundesregierung hat dem Bundestag am 7. Januar 1975 den **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts** zugeleitet. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung für die erforderliche Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln zu sorgen, insbesondere die erforderliche Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist für jedes Arzneimittel (ausgenommen sind lediglich homöopathische Mittel), bevor es in den Verkehr gebracht werden darf, ein Zulassungsverfahren vorgesehen.

Weiterhin soll die Information der Verbraucher verbessert werden. So werden die Kennzeichnungsvorschriften erweitert (z. B. Angabe des Verfalldatums), und die Packungsbeilagen, die für alle Fertigarzneimittel verbindlich werden, müssen Hinweise auf Gegenanzeigen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Mitteln enthalten. In der Werbung dürfen nur noch Angaben gemacht werden, die auch in der Packungsbeilage enthalten und damit im Zulassungsverfahren mit geprüft worden sind.

Zum Ausgleich von Arzneimittelschäden soll ein Entschädigungsfonds eingerichtet werden.

#### 4.7

Die **Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission** erarbeitet Leitsätze über die Beschaffenheit und Zusammensetzung von Lebensmitteln, die veröffentlicht werden und vom Verbraucher bei seinen Kaufentscheidungen genutzt werden sollten. Nach Vorbereitung durch die Fachausschüsse hat die Kommission Ende 1974 eine Reihe wichtiger neuer Leitsätze beschlossen, so z. B. für Fleisch und Fleischerzeugnisse, für Margarine, für süße, alkoholfreie Erfrischungsgetränke und für zahlreiche Obstkonserven. Weitere Leitsätze sind in Vorbereitung.

Auf internationaler Ebene beteiligt sich die Bundesregierung sehr aktiv an den Arbeiten der **Codex Alimentarius-Kommission**. Das unter Vorsitz der Bundesrepublik Deutschland stehende Codex-Komitee für „Diätetische Lebensmittel“ erarbeitet Standards für Säuglings- und Kleinkindernahrung.

## 5 Ernährungspolitische Regelungen

Bei den modernen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft kann auf den Einsatz von Hilfsstoffen, wie z. B. Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffen in der Tierernährung, nicht verzichtet werden. Um hiermit verbundenen potentiellen Risiken zu begegnen, wurden in den produktionsbegleitenden Bereichen zahlreiche Regelungen getroffen, die direkt oder indirekt einer weiteren Verbesserung des Verbraucherschutzes dienen.

### 5.1

Durch **Rechtsverordnungen** aufgrund des **Pflanzenschutzgesetzes** sind die Anwendungsverbote oder stark einschränkende Anwendungsregelungen auf 49 Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe ausgedehnt worden; für 14 Wirkstoffe besteht ein absolutes Anwendungsverbot. Aufgrund einer Änderung des Pflanzenschutzgesetzes müssen nunmehr auch Wachstumsregler einzeln amtlich geprüft und zugelassen und mit Anwendungsbestimmungen versehen werden.

### 5.2

Durch das **Futtermittelgesetz** vom 2. Juli 1975, das im Juli 1976 in Kraft tritt, wird vor allem sichergestellt, daß tierische Erzeugnisse — soweit fütterungsbedingt — allen qualitativen, besonders den lebensmittelrechtlichen Anforderungen gerecht werden. Mit dem neuen Gesetz werden die bisher in erster Linie auf den Verkehr mit Futtermitteln beschränkten Rechtsvorschriften in größerem Umfang auch auf die Herstellung und Verfütterung von Futtermitteln ausgedehnt. Das gilt vor allem für Regelungen über Art und Gehalt von Zusatzstoffen in Futtermitteln sowie eventuell vorhandene Schadstoffe.

Auch im futtermittelrechtlichen Bereich wurden mehrere Höchstmengenregelungen für Schadstoffe getroffen, durch die ein Übergang gesundheits-schädlicher Rückstände in Lebensmittel tierischer Herkunft verhindert wird.

### 5.3

Seit Mai 1974 wird dem Wunsch der Verbraucher nach kalorienreduziertem Brotaufstrich Rechnung getragen. Nach der **Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse** vom 11. Mai 1974 und der **Änderung des Margarinegesetzes** vom 28. Mai 1974 können nunmehr Milchhalbfett und Halbfettmargarine mit einem Fettanteil von nur rd. 40 v. H. den Verbrauchern angeboten werden.

### 5.4

Nach Ablauf der Übergangsfrist für die **Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung** vom 19. Juni 1974 unterliegen Vollmilch, teilentrahmte (fettarme) Milch und entrahmte Milch umfassenden bundes-

einheitlichen Kennzeichnungsvorschriften. Außer der Milchsorte sind auf Packungen und Flaschen der Fettgehalt, das angewandte Verfahren der Wärmebehandlung sowie eine eventuell vorgenommene Eiweißanreicherung und Homogenisierung zu deklarieren. Wichtig ist auch die Datumskennzeichnung. Sie ist — je nach angewandtem Wärmebehandlungsverfahren — unterschiedlich geregelt.

### 5.5

Durch die **Dritte Verordnung zur Änderung der Käseverordnung** vom 21. April 1975 sind neben einer Erweiterung des Käseangebotes wichtige Änderungen hinsichtlich Herstellung und Behandlung vorgenommen worden. Außerdem erfolgte eine Ausweitung und Verbesserung der Kennzeichnungsvorschriften.

## 6 Wohnungspolitische Regelungen

### 6.1

Das **Zweite Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum** vom 18. Dezember 1974 hat die Rechtsstellung des Mieters wesentlich verbessert. In einem sozial befriedigenden Interessenausgleich ist einerseits der Mieter vor ungerechtfertigten Kündigungen und Mieterhöhungen dauerhaft geschützt worden. Andererseits ist der Vermieter dagegen gesichert, daß Kostensteigerungen seinen Wohnungsbesitz unrentabel werden lassen. So bestimmt das Gesetz, daß dem vertrags-treuen Mieter nur gekündigt werden darf, wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse hat, z. B. Eigenbedarf. Die Miete darf höchstens einmal im Jahr erhöht werden und nicht über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen.

### 6.2

Die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens ist mit dem **Dritten Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes** vom 14. Dezember 1973 den veränderten Verhältnissen, insbesondere der Miet- und Einkommensentwicklung, angepaßt worden. Die Höchstbeträge für die zu berücksichtigenden Wohnkosten wurden neu festgesetzt. Der Einkommensentwicklung wurde durch Erhöhung des allgemeinen Freibetrages Rechnung getragen. Die Zahl der Wohngeldempfänger ist daraufhin 1974 erheblich gestiegen.

### 6.3

Die Fortführung des sozialen Wohnungsbaus war in den letzten Jahren sowohl durch die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt als auch durch die begrenzten Haushaltsmittel des Bundes und der Länder erschwert. Trotzdem konnte im Jahre 1974 dank der **Stützungsmaßnahmen des Bundes**, wie z. B. der Zins-

verbilligung für 50 000 Sozialwohnungen, im sozialen Wohnungsbau ein um rd. 20 v. H. höheres Förderungsergebnis erreicht werden als 1973.

### 6.4

Der Verbesserung der Wohnungsversorgung hilfsbedürftiger Personengruppen dient neben der Neubauförderung auch die gezielte Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand. Das 1974 angelaufene neue **Bund-Länder-Programm zugunsten der Modernisierung des Wohnungsbestandes** ist zweimal durch Konjunkturprogramme der Bundesregierung verstärkt worden. Im Rahmen des Programms zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen, das von der Bundesregierung am 27. August 1975 beschlossen wurde, setzen in einem Sonderprogramm zur Wohnungsmodernisierung Bund und Länder zu gleichen Teilen zusätzlich 700 Millionen DM ein.

### 6.5

Die Bemühungen um **Qualitätsverbesserung im Wohnungsbau** durch Förderung von Demonstrativmaßnahmen und Wettbewerben wurden fortgesetzt. 1974 wurde der Wettbewerb „Therma“ durchgeführt, um nähere Anhaltspunkte für geeignete Maßnahmen zum verstärkten Wärmeschutz zu erhalten.

## 7 Umweltschutz

### 7.1

Das **Abfallbeseitigungsgesetz** vom 7. Juni 1972 soll die Umwelt vor den großen, mannigfachen Gefahren schützen, die von der in allen Industriegesellschaften ständig wachsenden Menge verschiedenartiger und zum Teil gefährlicher Abfälle ausgehen. Nach dem Gesetz sind Abfälle so zu beseitigen, daß die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet und ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt wird.

### 7.2

Der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung dient das **Bundes-Immissionsschutzgesetz** vom 15. März 1974. Es soll — dem Vorsorgegedanken des Umweltprogramms der Bundesregierung entsprechend — dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorbeugen, und zwar durch eine möglichst umweltfreundliche Gestaltung sowohl von Produktionsverfahren als auch von Produkten.

### 7.3

Durch das **Waschmittelgesetz** vom 20. August 1975 sollen alle auf Wasch- und Reinigungsmittel zurückzuführende Gewässerverunreinigung soweit wie möglich verhindert werden. In Zukunft dürfen Wasch- und Reinigungsmittel nur noch in den Ver-

kehr gebracht werden, wenn die Abbaubarkeit ihrer organischen Stoffe hinreichend gewährleistet ist. In Rechtsverordnungen sollen bestimmte Anforderungen auch an andere in Waschmitteln enthaltene Stoffe festgesetzt und die Verwendung gewässerschädigender Stoffe beschränkt oder verboten werden. Darüber hinaus will das Gesetz durch sachgerechte Information des Verbrauchers eine bewußt gewässerfreundliche Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln erreichen.

#### 7.4

Nach dem **Benzinbleigesetz** vom 5. August 1971 wird der Bleigehalt des Benzins am 1. Januar 1972 auf 0,40 Gramm/Liter und ab 1. Januar 1976 auf 0,15 Gramm/Liter begrenzt. Hierdurch wird die Belastung der Umwelt durch Blei in Automobilabgasen wesentlich vermindert.

## 8 Verbraucherinformation

### 8.1

Zum Verbraucherschutz in Form gesetzlicher Regelungen tritt eine breit gefächerte Verbraucherinformation.

Die Aufwendungen des Bundes für die **Verbraucherinformation und -beratung** sind auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesregierung vom August/September 1973 wesentlich erhöht worden. Sie sind von 1971 bis 1975 von 12,7 Millionen DM auf ca. 25 Millionen DM gestiegen. Auch die Aufwendungen der Länder sind in diesem Zeitraum erheblich gewachsen. Auf dieser Grundlage konnte die Verbraucherinformation und -beratung intensiviert werden. Die Zahl der Beratungen sowie der Besucher auf Ausstellungen, die Verteilung von Informationsmaterial und vor allem auch die Verbreitung von Verbraucherinformation durch die öffentlichen Medien haben erheblich zugenommen. Die Einstellung qualifizierter Kräfte ist der Beratung zugute gekommen. Die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen einschließlich derjenigen aus dem Bereich der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft sind auf über 90 angewachsen. Für die Verbraucher sind dadurch in einer Reihe von Städten neue Anlaufstellen geschaffen worden.

Die Arbeit der 20 Wohnberatungsstellen ist durch die 1973 gegründete Arbeitsgemeinschaft Wohnberatung e. V. intensiviert worden. Sie verfolgt das Ziel, die Wohnberatung zu fördern und durch zentrale Maßnahmen zu koordinieren sowie die Wohnberatungsstellen anzuregen, an Maßnahmen der Stadterneuerung und des sozialen Wohnungsbaus mitzuarbeiten.

Im ländlichen Raum nimmt die ländlich-hauswirtschaftliche Offizialberatung der Länder neben vielen anderen Aufgaben auch die Beratung und Information über Markt und Verbrauch in den Bereichen Haushalt und Ernährung wahr. Modelle für die wünschenswerte engere Zusammenarbeit zwi-

schen den Verbraucherberatungsstellen und der ländlich-hauswirtschaftlichen Beratung werden in einigen Ländern bereits erprobt.

### 8.2

Um dem Verbraucher die Orientierung am Markt zu erleichtern, sind die Preisvergleiche über Güter und Dienstleistungen intensiviert worden.

Die wöchentliche **Berichterstattung über Lebensmittelpreise**, die in einer Reihe von Groß- und Mittelstädten unter Mitwirkung der Verbraucherzentralen und der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle seit einigen Jahren durchgeführt werden, ist erweitert und in ihrer Aussagekraft verbessert worden. Die ermittelten Preise werden durch die lokale Presse, durch Telefonansagedienste und im regionalen Bereich auch durch Rundfunk und Fernsehen verbreitet.

**Preisvergleiche für gewerbliche Güter** werden von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher seit Anfang der siebziger Jahre in einer wachsenden Zahl von Städten durchgeführt. Diese Preisvergleiche sollen dem Verbraucher die nicht unerheblichen Preisunterschiede am Markt vor Augen führen, und er soll aufgefordert werden, selbst beim Einkauf stärker auf die Preise zu achten. Dabei sollte er Unterschiede im Kundendienst und in anderen Zusatzleistungen berücksichtigen.

### 8.3

Auf dem Gebiet der **Qualitätsvergleiche** leistet die Stiftung Warentest seit zehn Jahren erfolgreiche Arbeit. Ihre vergleichenden Warentests werden bei Kaufentscheidungen — wie empirische Untersuchungen zeigen — zunehmend beachtet. Die Stiftung Warentest testet verstärkt auch Dienstleistungen, da diese in den Verbraucherausgaben eine immer größere Rolle spielen und der Verbraucher bei ihnen noch weniger als bei angebotenen Waren über Vergleichsmöglichkeiten verfügt. Die Auflage der Zeitschrift „test“ hat eine halbe Million erreicht. Die Stiftung deckt ihre Aufwendungen heute zu über 60 v. H. aus eigenen Einnahmen.

### 8.4

Neben den Qualitätsvergleichen soll die **informative Warenkennzeichnung** zu einer besseren Information des Verbrauchers über das Warenangebot, vor allem im Gebrauchsgüterbereich, beitragen. Die Beschlüsse der Bundesregierung vom August/September 1973 haben die Bedeutung der informativen Warenkennzeichnung für den Verbraucher hervorgehoben. Der Bundesminister für Wirtschaft hat an die beteiligten Verbände appelliert, sich der freiwilligen informativen Warenkennzeichnung allgemein zu bedienen. Die Bundesregierung hält es gerade unter dem Gesichtspunkt marktwirtschaftlicher Erfordernisse für eine selbstverständliche Pflicht der Anbieter, den Verbraucher sinnvoll über die angebotenen Erzeugnisse zu unterrichten.

**8.5**

Der Verbraucherinformation ist in den zurückliegenden Jahren verstärkte **Unterstützung durch die Massenmedien** zuteil geworden. Nicht nur die Presse, sondern auch die Rundfunk- und Fernsehanstalten haben sich zunehmend bereitgefunden, mehr Information für den Verbraucher aufzunehmen. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung. Sie hat einzelne Fernsehproduktionen und auch die Aufnahme von Verbraucherinformation in die Wochenschau finanziell unterstützt.

**9 Institutionelle Stärkung der Verbraucherinteressen****9.1**

Im Jahre 1972 ist der **Verbraucherbeirat beim Bundesminister für Wirtschaft** gegründet worden, der zu grundsätzlichen verbraucherpolitischen Fragen der Politik der Bundesregierung die Auffassung der Verbraucher darlegen, Stellungnahmen abgeben und von sich aus Anregungen an die Bundesregierung herantragen soll. Der Verbraucherbeirat hat in diesem Sommer seine erste Amtsperiode abgeschlossen. Er hat in diesen Jahren zu vielfältigen Problemen des Verbraucherschutzes und der Verbraucherinformation, aber z. B. auch zu Fragen der Wettbewerbspolitik und der Energiepolitik Stellung genommen.

Auch der bereits seit über 25 Jahren bestehende **Verbraucherausschuß beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat in den zurückliegenden Jahren wertvolle Arbeit geleistet und die Interessen der Verbraucher in diesen Bereichen unterstützt.

**9.2**

Seit Ende 1973 sind die Verbraucher in der „**Konzertierten Aktion**“ vertreten und haben damit die Möglichkeit, die Auffassungen der Verbraucher in dem gemeinsamen Gedankenaustausch über das Verhalten von Regierung, Wirtschaftsgruppen und Sozialpartnern zur Geltung zu bringen.

**9.3**

Die Verbraucher gehören auch der 1972 geschaffenen „**Gesprächsrunde Agrarwirtschaft**“ an, in der

sie zusammen mit Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Gewerkschaften, des Handels, der Industrie und des Handwerks und beratenden Gremien aktuelle Probleme der Agrarwirtschaft erörtern.

**9.4**

Die Bundesforschungsanstalten für Hauswirtschaft und für Lebensmittelfrischhaltung sowie die Bundesanstalt für Qualitätsforschung — pflanzliche Erzeugnisse sind 1974 zur **Bundesforschungsanstalt für Ernährung** zusammengefaßt worden. Damit werden im Forschungsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine bessere Nutzung der technischen Einrichtungen und eine Steigerung des wirtschaftlichen Wirkungsgrades gewährleistet.

**9.5**

Beim Deutschen Institut für Normung (DIN) ist im Jahre 1974 auf Anregung der Bundesregierung ein **Verbraucherrat** gegründet worden. Er soll sicherstellen, daß den Belangen der Verbraucher bei der Normung Rechnung getragen wird. Die Geschäftsstelle des Verbraucherrats wird vom Bundesminister für Wirtschaft finanziell gefördert.

**9.6**

Eine Verbesserung der Vertretung der Verbraucher in der **Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission** ist durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts eingetreten. Danach ist jetzt gesetzlich vorgeschrieben, daß Vertreter aus Wissenschaft, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschaft und Lebensmittelwirtschaft in zahlenmäßig gleichem Verhältnis in die Kommission berufen werden.

**9.7**

Seit den Beschlüssen der Bundesregierung vom August/September 1973 wird in alle verbraucherrelevanten Kabinetttvorlagen eine „**Verbraucherklausele**“ aufgenommen, in der dargestellt wird, wie sich die vorgeschlagene Maßnahme auf den Verbraucher auswirkt.

### III. Verbraucherpolitisches Programm

Die seit Vorlage des Ersten Berichts zur Verbraucherpolitik getroffenen Maßnahmen haben den Verbraucherschutz weiter ausgebaut und die Informationen des Verbrauchers über das Marktangebot deutlich verbessert. Verbraucherpolitik bleibt jedoch eine ständige Aufgabe. Neue technische Entwicklungen, Veränderungen in den Marktformen und die Herausbildung neuer Verhaltensweisen der Marktpartner erfordern immer wieder eine Überprüfung und Anpassung bestehender Vorschriften sowie neue Initiativen zur Verbraucherinformation und -beratung. In Fortführung ihrer bisherigen Verbraucherpolitik mißt die Bundesregierung für die kommenden Jahre den nachstehend aufgeführten Maßnahmen besondere Bedeutung bei.

#### 1 Rechtsschutz des Verbrauchers

##### 1.1 Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Eine baldige Verabschiedung des dem Deutschen Bundestag bereits vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wäre ein erster, wichtiger Schritt zum Schutz der Verbraucher vor dem Mißbrauch des „Kleingedruckten“, dessen Opfer häufig gerade auch Verbraucher aus besonders schutzbedürftigen Gruppen (einkommensschwächere oder ältere Verbraucher) sind.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß diese materiell-rechtliche Regelung durch ein besonderes Verfahrensrecht ergänzt wird. Das entspricht auch dem Bericht der beim Bundesminister der Justiz gebildeten Arbeitsgruppe. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die materielle Neuregelung, die mit dem ersten Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, von den Verwendern Allgemeiner Geschäftsbedingungen in der Praxis auch tatsächlich beachtet wird. Die Bundesregierung beabsichtigt, sobald wie möglich auch den Entwurf eines Gesetzes über ein besonderes Verfahrensrecht den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

##### 1.2 Regelung des finanzierten Abzahlungsgeschäfts

Entsprechend einer Entschließung des Deutschen Bundestages haben im Bundesministerium der Justiz die Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung des unter Einschaltung eines Kreditinstituts abgeschlossenen Abzahlungsgeschäfts (finanziertes Abzahlungsgeschäft) begonnen. Daneben sind im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften Arbeiten aufgenommen worden, die eine Harmonisierung des Rechts der Verbraucherkredite bei möglichst weit-

gehendem Schutz des Verbrauchers zum Gegenstand haben.

##### 1.3 Gesetz über den Reiseveranstaltungsvertrag

Im Bundesministerium der Justiz wird ein Gesetzentwurf über den Reiseveranstaltungsvertrag ausgearbeitet, der die Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Reisenden regeln soll. Der Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters soll eindeutig festgelegt werden. Der Veranstalter muß für die planmäßige Durchführung der Reise eintreten und soll den Reisenden bei Leistungsstörungen nicht auf den Ausführenden verweisen können. Die Rechtsstellung des Reisenden im Falle des Rücktritts vom Vertrag soll verbessert werden. Schließlich soll das Recht des Reiseveranstalters, die Reise nachträglich abzusagen oder zu ändern, auf ein für beide Vertragspartner vertretbares Maß beschränkt werden.

##### 1.4 Produkthaftung

Die Bundesregierung hält es auf längere Sicht für erforderlich, die sog. Produkthaftung, d. h. die Haftung der Produzenten für die ordnungsgemäße Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse, zu regeln. Wegen des Umfangs des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sollte von Anfang an eine einheitliche Lösung zusammen mit benachbarten Industrieländern getroffen werden. Eine Arbeitsgruppe des Europarates hat einen Entwurf für ein Abkommen über die Produkthaftung vorgelegt. Allerdings ist noch nicht in allen Punkten Übereinstimmung unter den Mitgliedstaaten erzielt worden. Seit Anfang 1975 wird in einer Arbeitsgruppe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an einem Entwurf für eine Richtlinie über die Produkthaftung gearbeitet. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß die Arbeiten möglichst bald zu einem konkreten Ergebnis führen.

##### 1.5 Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte „Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“, auf deren Vorschläge bereits der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zurückgeht, prüft zur Zeit Fragen aus den Bereichen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Zum Schutz des Verbrauchers vor unlauterem Wettbewerb hat sie vorgeschlagen, dem Verbraucher ein Recht zur Vertragsauflösung zu geben und einen Schadenersatzanspruch bei irreführenden Wettbewerbsmaßnahmen

zu begründen, der von Verbraucherverbänden geltend gemacht werden kann. Der Straftatbestand über irreführende Werbung soll neu gefaßt werden.

Die Bundesregierung hat diese Vorschläge sowie Empfehlungen des Verbraucherbeirats in der gleichen Sache den beteiligten Kreisen zur Stellungnahme zugeleitet. Nach Vorliegen dieser Stellungnahmen wird sie entscheiden, ob und ggf. welche Gesetzesinitiativen zu ergreifen sind.

### **1.6 Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften**

Die Bundesregierung hält die Einführung eines Widerrufsrechts für Haustürgeschäfte für wünschenswert. Der Zielsetzung des vom Bundesrat vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften stimmt sie zu.

### **1.7 Änderung der Fertigpackungsverordnung**

Der Bundesminister für Wirtschaft wird alsbald nach Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes (vgl. II. 2.2) eine Novelle zur Fertigpackungsverordnung erlassen. Durch die Novelle werden Kennzeichnungsvorschriften und Füllmengenanforderungen für Packungen mit Erzeugnissen festgelegt, die nach Länge oder Stückzahl verkauft werden, sowie bisher verstreute Vorschriften über abgepackte Erzeugnisse zusammengefaßt. Ferner werden die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereits erlassenen Fertigpackungsrichtlinien in die Verordnung übernommen.

## **2 Gesundheitspolitische Regelungen**

### **2.1 Verbesserung der Lebensmittelüberwachung**

Das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts enthält eine Reihe von Bestimmungen, die auf eine Intensivierung und Vereinheitlichung der Lebensmittelüberwachung abzielen. So können u. a. fachliche Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen gestellt und Vorschriften über die personelle und technische Mindestausstattung der Untersuchungsanstalten erlassen werden. Im Hinblick auf die Überwachung der eingeführten Erzeugnisse ist vor allem die im Gesetz vorgesehene enge Zusammenarbeit zwischen Zoll und Lebensmittelüberwachung von Bedeutung.

### **2.2 Lebensmittelhygiene-Verordnung**

Ebenfalls durch die Gesamtreform des Lebensmittelrechts ist die Ermächtigung für bundeseinheitliche Vorschriften geschaffen worden, die eine einwandfreie Beschaffenheit der Lebensmittel von ihrer Herstellung bis zur Abgabe an den Verbraucher sicherstellen sollen. Im Rahmen solcher Rechtsvorschriften

werden Maßnahmen zu treffen sein, die der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln vorbeugen und die zur Zeit noch teilweise unterschiedlichen Länderregelungen ablösen.

### **2.3 Verordnung über die Änderung tabakrechtlicher Bezeichnungsvorschriften**

Die Gesamtreform des Lebensmittelrechts schränkt die Werbung für Tabakerzeugnisse ein und enthält Ermächtigungen, bestimmte Aussagen über Tabakerzeugnisse zum Schutze des Verbrauchers durch Verordnung nicht mehr zuzulassen.

Die heute noch von der Tabakwirtschaft verwendeten Aussagen „naturrein“ und „nikotinfrei“ sowie ähnliche Bezeichnungen sind mit den in den Werbeverboten der Gesamtreform des Lebensmittelrechts enthaltenen Grundgedanken nicht vereinbar. Deshalb sollen zunächst die Tabakverordnung vom 10. Februar 1972 und die Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak vom 12. Mai 1939 geändert werden.

Im übrigen wird eine generelle Neugestaltung aller tabakrechtlichen Vorschriften auch im Hinblick auf eine Unterrichtung des Verbrauchers über die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe geprüft.

### **2.4 Nährwertangaben bei Lebensmitteln**

Gegenwärtig ist nur ein geringer Teil des Lebensmittelangebots so gekennzeichnet, daß der Verbraucher brauchbare Entscheidungshilfen für eine aus ernährungsphysiologischer Sicht wünschenswerte Nahrungsmittelversorgung erhält. So ist die Kennzeichnung der Kalorien- und Nährstoffgehalte bei allen diätetischen Lebensmitteln durch die Änderung der Diätverordnung vom 14. April 1975 vorgeschrieben worden. Durch den Entwurf einer Verordnung über Nährwertangaben bei Lebensmitteln, der zur Zeit erörtert wird, erweitert sich der Kreis der kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel; z. B. dürfen künftig als „kalorienvermindert“ nur solche Lebensmittel bezeichnet werden, die bestimmte Kalorien-Grenzwerte nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Ergänzung der Vorschriften der Fleisch-Verordnung vorgesehen. Die Verwendung der Bezeichnung „fettarm“ soll an strenge Voraussetzungen gebunden werden. Damit soll zugleich ein Anreiz zum verstärkten Angebot von Fleischerzeugnissen mit niedrigem Fettgehalt gegeben werden.

### **2.5 Neufassung der Hackfleisch-Verordnung**

Die geltende Hackfleisch-Verordnung soll den veränderten Gegebenheiten und Erfordernissen angepaßt werden. Dabei soll der Kreis der von der Verordnung erfaßten Erzeugnisse erweitert werden. Auch die Vorschriften über die Herstellung, Zusammensetzung, Kennzeichnung und das Inverkehrbringen der einzelnen Hackfleischerzeugnisse werden neugefaßt. Für den höchstzulässigen Fettgehalt von Hackfleischerzeugnissen werden Grenzwerte fest-

gelegt. Für Personen, die Hackfleischerzeugnisse herstellen, behandeln oder abgeben, sind differenzierte Sachkundanforderungen vorgesehen.

## 2.6 Gesundheitsgefährdende Stoffe in oder auf Lebensmitteln

Die ständige Aufnahme von Aflatoxinen (Stoffwechselprodukte bestimmter Schimmelpilzarten) kann Krebs verursachen. Zum Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlicher Gefährdung sollen daher Lebensmittel mit einem bestimmten Gehalt an Aflatoxinen vom Verkehr ausgeschlossen und ihre Verwendung zur Herstellung von Lebensmitteln untersagt werden.

Der Belastung des Menschen durch chemische Stoffe, die über die Umwelt in seine Nahrung gelangen, wie z. B. Blei oder Quecksilber, wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Seit einiger Zeit werden Erhebungen über Art, Ursache und Ausmaß der Kontamination von Lebensmitteln mit solchen Stoffen durchgeführt. Die Auswertung dieser Erhebungen wird Aufschluß darüber geben, welche Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers angezeigt sind.

## 2.7 Giftgesetz

Der bisher nach landesrechtlichen Bestimmungen geregelte Verkehr mit Giften soll durch ein Bundesgiftgesetz vereinheitlicht werden. Gleichzeitig soll das Giftgesetz dem Bedürfnis nach größerer Sicherheit im Verkehr mit Giften Rechnung tragen. Im Vordergrund steht dabei ein ausreichender Gesundheitsschutz der Bevölkerung. So soll auch eine verbesserte Kennzeichnung der Gifte mit einprägsamen Warnsymbolen einer größeren Sicherheit dienen. Die Kennzeichnung soll durch ausführliche Sicherheitsratschläge ergänzt werden.

## 3 Ernährungspolitische Regelungen

### 3.1 Pflanzenschutzrecht

Damit den Verbrauchern weiterhin qualitativ hochwertige Nahrungsgüter zur Verfügung gestellt werden können, wird die Bundesregierung auf der Grundlage des **Pflanzenschutzgesetzes** vom 10. Mai 1968 (Zweites Änderungsgesetz vom 15. August 1975) weitere **Rechtsverordnungen** erlassen. Dabei ist u. a. eine weitere Ausdehnung der Verbots- und Beschränkungsregelungen für bestimmte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe vorgesehen. Zum Beispiel soll künftig die Anwendung von DDT völlig untersagt werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung die Entwicklung und Erprobung umweltchonender Pflanzenschutzverfahren fördern.

### 3.2 Futtermittelrecht

Ebenso wird die Bundesregierung auf Grund der Ermächtigung im **Futtermittelgesetz** vom 2. Juli 1975

entsprechende **Rechtsverordnungen** erlassen. Diese sollen vor allem sicherstellen, daß Lebensmittel tierischer Herkunft — soweit fütterungsbedingt — ein hohes Qualitätsniveau haben und den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen. Außerdem wird die Bundesregierung Untersuchungen über Schadstoffe in und auf Futtermitteln fördern, um wissenschaftlich gesicherte Grundlagen für etwa notwendig werdende weitere Höchstmengenregelungen zu erhalten.

### 3.3 Handels- und Güteklassen

Die derzeit zur Standardisierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienenden überwiegend äußeren Qualitätsmerkmale reichen als Kriterien für den Verbraucher nicht voll aus. Vielmehr ist es notwendig, auch ernährungsphysiologische Eigenschaften der Erzeugnisse zu berücksichtigen und entsprechende Forschungsvorhaben zur Erarbeitung wissenschaftlich ausreichend gesicherter Kriterien einzuleiten bzw. zu intensivieren.

Bei Fleisch gelten die derzeitigen handelsklassenrechtlichen Regelungen nur für die Großhandelsstufe. Wünschenswert ist jedoch eine entsprechend informative Kennzeichnung auch auf der Verbraucherstufe. Die bisher von der Wissenschaft erarbeiteten Kennzeichnungskriterien für Fleisch (Angabe der Kategorie, des Teilstücks, der Art des Zuschnitts) sind mit den betroffenen Wirtschaftskreisen erörtert worden und sollen sobald wie möglich auf freiwilliger Grundlage eingeführt werden.

### 3.4 Gemeinschaftsverpflegung

Die Gemeinschaftsverpflegung wird in den kommenden Jahren — insbesondere auch im Schulbereich — weiter an Bedeutung gewinnen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat 1972 ein Gutachten über die Entwicklung der Gemeinschaftsverpflegung ausarbeiten lassen. Die Forschungsanstalten in seinem Bereich werden die 1973 begonnenen Untersuchungen mit dem Schwerpunkt „Gemeinschaftsverpflegung“ fortsetzen. Ergänzende Projekte werden vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit finanziert. Mit diesen und anderen Vorhaben beider Ressorts sollen Kriterien für die optimale Gestaltung von Verpflegungseinrichtungen in Schulen erarbeitet werden. Dabei werden sowohl ernährungsphysiologische als auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt.

### 3.5 Ernährungssicherstellung

Um die Versorgung mit Lebensmitteln auch in etwaigen Krisenzeiten sicherzustellen, wird die Bundesregierung aufgrund des **Ernährungssicherstellungsgesetzes** in der Fassung vom 4. Oktober 1968 die noch erforderlichen **Rechtsverordnungen** erlassen.

Darüber hinaus wird sie weiterhin in ihren Aufklärungsaktionen über die Bedeutung und praktische Handhabung der Vorratshaltung von Lebensmitteln in den privaten Haushalten informieren und dabei den Gedanken der Vorsorge für etwaige Krisenfälle betonen.

## 4 Wohnungspolitische Regelungen

### 4.1 Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau

Die Beratungen über das Gesetz stehen vor dem Abschluß. Es soll die Eigentumbildung für einkommensschwächere Wohnungssuchende bevorzugt fördern und das bisherige Angebot an herkömmlichen Eigentumsformen (Eigenheim und Eigentumswohnung) durch die neue Wohnungsart „Wohnbesitzwohnung“ erweitern. Der Wohnungssuchende erhält durch finanzielle Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds ein unkündbares Dauerwohnrecht an der mitfinanzierten Wohnung.

### 4.2 Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen

Der Verbesserung des Wohnungsbestandes mißt die Bundesregierung den gleichen Rang zu wie dem Neubau von Wohnungen. Qualitativ unzureichende Wohnungen sollen daher in baulicher Beschaffenheit und Ausstattung möglichst weitgehend den neuzeitlichen Anforderungen angepaßt werden. Zu diesem Zweck ist ein Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen eingebracht worden.

### 4.3 Zusammenfassung der miet- und wohnungsrechtlichen Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das derzeit geltende, in zahlreichen Vorschriften zersplitterte Recht über die soziale Sicherung des Wohnens bereinigt und diese Vorschriften einheitlich und für die Betroffenen verständlich und übersichtlich zusammenfaßt. Dieses Vorhaben erfordert allerdings noch umfangreichere Vorarbeiten.

## 5 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbraucherinformation

### 5.1 Grundsätze für die Verbraucherinformation und -beratung

Die Politik der Bundesregierung zur Verbraucherinformation und -beratung wird sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielen ausrichten:

- das Informationsangebot sachlich und dem Adressatenkreis nach zu erweitern,
- das Informationsmaterial stärker zu differenzieren,

- die Beratungsstellen zu aktiv tätigen Informationszentren fortzuentwickeln,
- die Beratung zunehmend zu rationalisieren,
- die Fortbildung der Beratungskräfte zu intensivieren,
- die periodisch erscheinenden Publikationen neu zu ordnen und
- die funktionelle Gliederung der Verbraucherorganisationen und ihre Zusammenarbeit zu verbessern.

Da sich im Bereich der Verbraucherinformation und -beratung die Zuständigkeiten von Bund und Ländern treffen, wird die Bundesregierung mit den Ländern die Entwicklung gemeinsamer Ziele erörtern und Einzelmaßnahmen mit den Ländern abstimmen.

### 5.2 Material zur Verbraucherinformation

Dem Informationsmaterial kommt im Rahmen der Verbraucherinformation eine große Bedeutung zu. Das Material muß nach Inhalt und Form so gestaltet sein, daß es den Verbraucher anspricht. Die Themen sind möglichst eng abzugrenzen, und dem Verbraucher sollten — wo immer es möglich ist — konkrete Hinweise gegeben werden. Informationsmaterial soll daher in der Regel nach Zielgruppen und — je nach Informationszweck — differenziert gestaltet werden. Die Bundesministerien werden bei der Gewährung öffentlicher Mittel für Informationsmaterial diese Gesichtspunkte zugrunde legen.

### 5.3 Verbraucherinformation spezieller Zielgruppen

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die verschiedenen Gruppierungen der Bevölkerung in unterschiedlichem Maße durch Verbraucherinformation erreicht werden. Am aufgeschlossensten sind — wie Untersuchungen ergeben haben — jüngere Menschen mit gehobenem Bildungs- und Einkommensniveau. Unzureichend ist dagegen insbesondere die Information Jugendlicher, älterer Menschen und der einkommensschwächeren Schichten. Daher ist es dringend erforderlich, nach Wegen zu suchen, wie auch diese Bevölkerungskreise durch Informationen besonders angesprochen werden können. Der Bundesminister für Wirtschaft finanziert eine zur Zeit laufende Untersuchung über die Verbraucherinformation älterer Menschen aus einkommensschwachen Gruppen, die auf Verbraucherinformation am stärksten angewiesen sind.

### 5.4 Verstärkte Fortführung der Preis- und Qualitätsvergleiche

Preisvergleiche sind eine wichtige verbraucherpolitische Maßnahme, weil sie dem Verbraucher eine für ihn sonst nur schwer erreichbare Marktübersicht mit konkret verwendbaren Informationen verschaffen. Die Bundesregierung wird deshalb auch in Zukunft Preisvergleiche für gewerbliche Güter und die Berichterstattung über Lebensmittelpreise fördern. Die Verbraucher bleiben jedoch aufgerufen, auch



selbst Preisvergleiche vorzunehmen. Unterschiede im Kundendienst und bei sonstigen Nebenleistungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der qualitative Aspekt hat für den Verbraucher die gleiche Bedeutung wie der Preis. Der Verbraucher ist hierbei — auf sich allein gestellt — in der Regel noch weniger in der Lage, die Angebote miteinander zu vergleichen und zu bewerten. Daher werden die Qualitätsvergleiche der Stiftung Warentest für den Verbraucher auch in Zukunft eine wesentliche Entscheidungshilfe darstellen. Das gilt insbesondere auch für die Qualitätsvergleiche bei Dienstleistungen, die von der Stiftung zunehmend in ihr Programm einbezogen werden. Es wird darauf ankommen, die Testergebnisse der Stiftung noch stärker auch den Bevölkerungskreisen zu vermitteln, die bisher davon nur einen unzureichenden Gebrauch gemacht haben, solcher Hilfen aber besonders dringend bedürfen.

### 5.5 Warenkennzeichnung

Die Warenkennzeichnung ist weiter auszubauen. In einer Reihe von Gesetzen sind Kennzeichnungsvorschriften zum Nutzen des Verbrauchers enthalten, so vor allem im Lebensmittelrecht, im Arzneimittelrecht, aber auch im Textilkennzeichnungsgesetz. Die Bundesregierung mißt aber auch der freiwilligen informativen Warenkennzeichnung eine wesentliche Bedeutung zu. Sie geht davon aus, daß die Gespräche über eine objektive und miteinander vergleichbare Produktinformation bald zu einem für die Verbraucher nützlichen Ergebnis führen und die Produktinformation in einem ersten Teilbereich, dem der technischen Gebrauchsgüter, allgemeine Verwendung findet. Die Produktinformation wäre geeignet, den Beitrag, den Hersteller und Handel zur Information des Verbrauchers über das Marktangebot leisten, wesentlich zu verstärken. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Einführung der Produktinformation durch ergänzendes Informationsmaterial zu erleichtern.

Ein weiteres Orientierungsmittel für den Verbraucher soll ein einheitliches, warenzeichenrechtlich geschütztes Sicherheitszeichen darstellen. Um dieses Sicherheitszeichen allgemein einzuführen und seine Verbreitung zu fördern, ist mit Unterstützung der Bundesregierung die „Trägergemeinschaft Sicherheitszeichen e. V.“ gegründet worden. Der Verbraucher soll sich darauf verlassen können, daß mit dem Sicherheitszeichen gekennzeichnete Erzeugnisse den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und damit den Erfordernissen des Maschinenschutzgesetzes entsprechen.

### 5.6 Neuordnung der Publikationen zur Verbraucherinformation

Die periodischen Publikationen, die von einer Vielzahl von Verbraucherorganisationen und -institutionen heute herausgegeben werden, sind noch nicht ausreichend aufeinander abgestimmt. Nicht nur aus Gründen eines effizienteren Mitteleinsatzes, sondern auch um den angesprochenen Adressaten die

Orientierung zu erleichtern, wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß die Veröffentlichungen nach einheitlichen Grundsätzen neu geordnet werden.

### 5.7 Informationsstelle im Agrar- und Ernährungsbereich

Die Bundesregierung prüft, ob im Interesse einer weiteren Straffung der ganz oder überwiegend im Agrar- und Ernährungsbereich tätigen Informationsinstitutionen, der Land- und Hauswirtschaftliche Auswertungs- und Informationsdienst (AID), das Kontaktbüro für Verbraucheraufklärung (KVA) und der Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung (BAVA) mit ihren bisherigen Aufgaben zu einer zentralen Auswertungs- und Informationsstelle für Verbraucher im Ernährungsbereich und für Erzeuger im Agrarbereich zusammengefaßt werden können. Eine enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und den Verbraucherorganisationen müßte dadurch sichergestellt werden, daß Vertreter dieser Stellen als Mitglieder in der Informationsinstitution mitwirken.

### 5.8 Unterstützung der Verbraucherinformation durch Massenmedien

Der Verbraucherinformation durch Massenmedien, die in den letzten Jahren insgesamt eine erfreuliche Entwicklung genommen hat, mißt die Bundesregierung besondere Bedeutung bei. Der Beitrag, den diese Medien zur Verbraucherinformation leisten können, ist durch andere Informationsmittel nur schwer zu ersetzen.

Eine Mitwirkung der Massenmedien bei gezielten Aktionen zur Verbraucherinformation, wie sie in Zukunft verstärkt durchgeführt werden sollen, würde die Bundesregierung begrüßen. Sie ist auch künftig bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Produktionen für das Fernsehen und andere Massenmedien finanziell zu unterstützen.

### 5.9 Verbraucherberatung

Die Bedeutung der Verbraucherberatungsstellen wird in den kommenden Jahren wachsen. Die Individual- und Gruppenberatung kann und wird durch allgemeine Verbraucherinformation nicht ersetzt werden. Die Beratungsstellen werden aber ihre Funktion nur erfüllen können, wenn sie zu aktiven Vermittlern der Verbraucherinformation werden, die von sich aus an die Verbraucher herantreten und ihr Informationsinteresse wecken. Zugleich muß die Beratung objektiviert und rationalisiert werden. In diesem Zusammenhang kommt dem in der Entwicklung befindlichen Informationssystem besondere Bedeutung zu. Den Beratungsstellen sollen darin Informationen in systematisierter, übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Neben Warenkunde und Marktinformationen sollen darin auch Fragen der Ernährung, des Wohnens, des Haushaltsbudgets u. a. behandelt werden. Auch darf sich die Verbraucherberatung nicht auf den

engeren häuslichen Bereich beschränken, sondern sollte, soweit die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, weitere Sachbereiche, wie z. B. Radio, Fernsehen und Phono, Foto- und Heimwerkerfragen, aber auch Geldanlage-, Kredit- und Versicherungsprobleme, abdecken. Zunehmende Bedeutung wird auch die Beratung in Reklamationsfällen gewinnen. Die Verbraucherzentralen sollten daher bei ausreichender personeller Ausstattung und Qualifikation die Erlaubnis zur Rechtsbesorgung erhalten. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Rechtsberatung liegt jedoch bei den Ländern.

#### 5.10 Verbraucherkundlicher Unterricht an Schulen

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Ersten Bericht zur Verbraucherpolitik und in ihren Beschlüssen vom August/September 1973 auf die Bedeutung des verbraucherkundlichen Unterrichts an Schulen hingewiesen. In den Ländern sind fast überall verbraucherkundliche Fragen in die Lehrpläne aufgenommen worden. In ihrem Auftrag ist in den letzten Jahren auch Material zum verbraucherkundlichen Unterricht herausgebracht worden.

Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung und ist bereit, sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Das erste Heft einer verbraucherkundlichen Schriftenreihe „Augen auf beim Schuheinkauf“, das mit finanzieller Unterstützung des Bundesministers für Wirtschaft fertiggestellt worden ist, wird zur Zeit an Schulen erprobt. Ein zweites Heft „Motorisierung auf Raten?“ ist in Vorberei-

tung und wird voraussichtlich Ende dieses Jahres vorliegen. Darüber hinaus wird im Auftrag der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lehr- und Lernmaterial zum Thema „Ernährung“ für die Grundschule (Klassen 1 bis 4) und für die Sekundarstufe I erarbeitet. Dieses Material kann den Schulen Anfang 1976 zur Verfügung gestellt werden.

#### 5.11 Dritter Ernährungsbericht

Ziel der im Auftrag der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung erarbeiteten Ernährungsberichte ist es, Bund und Ländern einen Überblick über die Ernährungslage zu geben und der Öffentlichkeit aufzuzeigen, wie man sich durch richtige Ernährung gesund erhalten kann. Der dritte Ernährungsbericht ist in Vorbereitung und wird im Frühjahr 1976 erscheinen. In ihm werden u. a. folgende Themen behandelt werden:

- Hygienisch-toxikologische Aspekte der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und Zubereitung von Lebensmitteln,
- Beeinflussung des Ernährungsverhaltens und des Verbraucherverhaltens beim Lebensmitteleinkauf durch Werbung,
- Probleme der Gemeinschaftsverpflegung: Statistische Unterlagen, Darbietungsformen, technologische Fragen, Bewertung unter dem Aspekt einer vollwertigen Ernährung.

## IV. Verbraucherpolitik im europäischen und internationalen Bereich

### 1 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

#### 1.1

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat im April 1975 ein **erstes Programm zum Schutz und zur Information der Verbraucher** verabschiedet. Dieses Programm sieht eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen für einen verbesserten Rechts- und Gesundheitsschutz des Verbrauchers sowie zu vermehrter Information des Verbrauchers vor, u. a. durch Rechtsangleichung im Bereich des Lebensmittel-, des Arzneimittel- und des Sicherheitsrechts, der Regelung für Abzahlungsgeschäfte, Verbraucherkredite und die Produkthaftung. Kennzeichnungsvorschriften sollen vor allen Dingen für Lebensmittel, Fertigpackungen u. a. erlassen werden. Die Bundesregierung wird darauf dringen, daß die Harmonisierung auf einem möglichst hohen Stand des Verbraucherschutzes erfolgt. Im übrigen wird die Gemeinschaft prüfen, wie sie darüber hinaus einen Beitrag zu einer verbesserten Information des Verbrauchers leisten kann.

#### 1.2

Gegenwärtig wird im Rahmen der Rechtsangleichung eine große Zahl **verbraucherrelevanter Richtlinien** beraten, an denen die Bundesregierung intensiv mitarbeitet. Genannt seien hier nur die Entwürfe für Richtlinien über

- die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln,
- kosmetische Mittel,
- Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
- standardisierte Füllmengen für Fertigpackungen,
- Produkthaftung und
- Verbraucherkredite.

#### 1.3

Im Jahre 1974 sind die Mitglieder des **Wirtschafts- und Sozialausschusses** der Europäischen Gemeinschaften neu ernannt worden. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeitnehmer sowie Personen, die diesen beiden Gruppen nicht angehören, zusammen. Auf Vorschlag der Bundesregierung sind in das deutsche Kontingent von 24 Personen drei Verbrauchervertreter berufen worden. Damit ist sichergestellt worden, daß in den Erörterungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses

die verbraucherpolitischen Gesichtspunkte verstärkt zur Geltung gebracht werden.

### 2 OECD

Im Verbraucherausschuß der OECD ist die Entwicklung der Verbraucherpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten eingehend erörtert worden. Dabei hat sich ergeben, daß der Schutz und die Information des Verbrauchers in fast allen Mitgliedstaaten in den letzten Jahren durch eine Reihe neuer, zum Teil wegweisender Maßnahmen wesentlich verbessert worden sind. Der Verbraucherausschuß der OECD hat sich darüber hinaus mit einigen Teilproblemen der Verbraucherpolitik beschäftigt. Der Rat der OECD hat auf der Grundlage seiner Arbeiten Berichte und Empfehlungen zur Produktsicherheit und zur Kennzeichnung verabschiedet. Der Verbraucherausschuß beabsichtigt, sich im kommenden Jahr vor allem auf Verbraucherkredite und unlautere Geschäftspraktiken zu konzentrieren.

### 3 Europarat

Der Europarat hat auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Verbraucheraufklärung umfangreiche Arbeit geleistet.

Die Arbeitsgruppe 2, die sich mit Fragen der Verbraucherbildung und -information beschäftigte, hat ihre Tätigkeit Ende 1974 beendet. Sie hat Berichte mit Empfehlungen zu folgenden Themenbereichen erarbeitet:

- Verbrauchererziehung in den Schulen,
- Anhörung und Beteiligung der Verbraucher in offiziellen und halboffiziellen Gremien,
- Erziehung erwachsener Verbraucher,
- Verbraucherinformation durch Massenmedien,
- Verbraucherinformation auf anderen Wegen.

Die Sachverständigengruppe, die sich mit Fragen der Produkthaftung beschäftigte, hat dem Rechtsausschuß den Entwurf eines Übereinkommens vorgelegt. Noch verbliebene Meinungsunterschiede sollen im Rechtsausschuß geklärt werden.

Im Frühjahr dieses Jahres ist eine Expertengruppe eingesetzt worden, die alle Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Kundendienst erörtern soll. Aus den Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten erhofft man sich einen umfassenden Aufschluß über alle Mißstände. Die Expertengruppe will nach Abschluß der Erörterungen den Inhalt angemessener Kundendienstleistungen festlegen.

## Anlage

**Übersicht über die seit Vorlage des Ersten Berichts zur Verbraucherpolitik erlassenen verbraucherrelevanten Rechtsvorschriften**

- 1971**
- **Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893)**
  - Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 1010)
  - Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke (Wein-Verordnung) vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926)
  - Verordnung über Schaumwein und Branntwein aus Wein (Schaumwein-Branntwein-Verordnung) vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939)
  - Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit Wein, Schaumwein, weinhaltigen Getränken und Branntwein aus Wein (Wein-Überwachungsverordnung) vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951)
  - **Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 23. Juli 1971 (BGBl. I S. 1117)**
  - **Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1161)**
  - **Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln vom 26. Juli 1971 (BGBl. I S. 1175)**
  - **Gesetz über Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234)**
  - Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1265)
  - Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1345)
  - Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung vom 20. August 1971 (BGBl. I S. 1437)
  - Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBl. I S. 1609)
  - **Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637)**
  - Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640)
  - Verordnung PR. Nr. 4/71 zur Änderung der Preisauszeichnungsverordnung (VO PR. Nr. 1/69) vom 28. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1689)
  - Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1732)
  - **Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745)**
  - **Verordnung über Schankgefäße (Schankgefäßverordnung) vom 5. November 1971 (BGBl. I S. 1782)**
  - Verordnung über Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen, sowie frische Schnittblumen und frisches Blattwerk (Qualitätsnormenverordnung Blumen) vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1815)
  - Novelle zum Zweiten Wohngeldgesetz vom 24. November 1971 (BGBl. I S. 1837)
  - **Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 25. November 1971 (BGBl. I S. 1839)**

- **Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2000)**
  - **Wohngeldverordnung vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2065)**
  - Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2147)
- 1972**
- Neufassung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1)
  - **Neufassung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 25. Januar 1972 (BGBl. I S. 85)**
  - Neufassung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) vom 28. Januar 1972 (BGBl. I S. 93)
  - Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine vom 29. Februar 1972 (BGBl. I S. 259)
  - Siebente Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung vom 28. März 1972 (BGBl. I S. 523)
  - Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732)
  - **Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873)**
  - Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Mindestpreise für Trinkmilch vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 987)
  - Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1249)
  - **Gesetz über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz) vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385)**
  - **Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Maklergesetz) vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465)**
  - **Neufassung des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 25. August 1972 (BGBl. I S. 1545)**
  - **Neufassung des Handelsklassengesetzes vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201)**
  - Verordnung über Stoffe mit antioxydierender Wirkung (Antioxydantien-Verordnung) vom 28. November 1972 (BGBl. I S. 2220)
  - **Verordnung zur Änderung der Höchstmengen-Verordnung-Pflanzenschutz vom 14. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2459)**
- 1973**
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 2. März 1973 (BGBl. I S. 198)
  - Zweites Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 28. März 1973 (BGBl. I S. 241)
  - Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung, der Wein-Überwachungs-Verordnung, der Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine, der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes, der Schwefeldioxyd-Verordnung und der Essenzen-Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 245)
  - Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung vom 28. März 1973 (BGBl. I S. 293)
  - Verordnung zur Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 305)
  - **Verordnung über Preisangaben (Verordnung PR Nr. 3/73) vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461)**
  - Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, die von Milcherzeugern unmittelbar an Verbraucher

abgegeben werden (Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe) vom 24. Mai 1973 (BGBl. I S. 477)

- **Neufassung der Verordnung über Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft (Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel) vom 5. Juni 1973 (BGBl. I S. 536)**
- **Neufassung der Fleisch-Verordnung vom 6. Juni 1973 (BGBl. I S. 553)**
- **Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709)**
- Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 716)
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 720)
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 752)
- **Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776)**
- Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 18. Juli 1973 (BGBl. I S. 843)
- Verordnung über die hygienischen Mindestanforderungen an Geflügelfleisch (Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung) vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 873)
- Verordnung über die amtlichen Untersuchungen des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches (Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung) vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 882)
- **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 917)**
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 28. August 1973 (BGBl. I S. 1199)
- **Verordnung über Höchstmengen an DDT und anderen Pestiziden in oder auf Lebensmitteln tierischer Herkunft (Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel) vom 15. November 1973 (BGBl. I S. 1710)**
- **Neufassung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1862)**
- Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland vom 18. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 18)

## 1974

- **Neufassung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137)**
- **Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 161)**
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)**
- **Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753)**
- **Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 869)**
- **Zweites Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. Mai 1974 (BGBl. I S. 1169)**
- **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 11. Mai 1974 (BGBl. I S. 1172)**
- **Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes vom 28. Mai 1974 (BGBl. I S. 1185)**
- **Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1204)**

- **Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (BGBl. I S. 1245)**
- **Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281)**
- **Verordnung über die Kennzeichnung wärmebehandelter Konsummilch (Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung) vom 19. Juni 1974 (BGBl. I S. 1301)**
- Gesetz über die Errichtung des Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505)
- Verordnung über die Einfuhr und Durchfuhr von Geflügel, Bruteiern sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen (Geflügel-Einfuhrverordnung) vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1540)
- Verordnung über den Nachweis von Abfällen (Abfallnachweis-Verordnung) vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1574)
- Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallbeförderungs-Verordnung) vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1581)
- Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873)
- **Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1937)**
- **Gesetz zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)**
- Verordnung über hygienische Mindestanforderungen an Fleisch, das für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist (Mindestanforderungen-Verordnung) vom 11. November 1974 (BGBl. I S. 3165)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über Obsterzeugnisse vom 12. November 1974 (BGBl. I S. 3185)
- **Zweites Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum (Zweites Wohnraumkündigungsschutzgesetz) vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603)**
- Zweite Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3706)

**1975**

- Verordnung über Ausnahmen von der Wartezeit nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 124)
- Eichordnung vom 19. Januar 1975 (BGBl. I S. 233)
- Auslandsfleischschau-Verordnung (Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches) vom 20. Januar 1975 (BGBl. I S. 282)
- Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 429)
- **Verordnung über Höchstmengen an Quecksilber in Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren (Quecksilberverordnung, Fische) vom 6. Februar 1975 (BGBl. I S. 485)**
- **Trinkwasser-Verordnung (Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe) vom 15. Februar 1975 (BGBl. I S. 453)**
- Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Eiprodukte und deren Kennzeichnung (Eiprodukte-Verordnung) vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537)
- Verordnung zur Änderung der Diät-Verordnung (Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel) vom 14. April 1975 (BGBl. I S. 938)
- **Dritte Verordnung zur Änderung der Käseverordnung vom 21. April 1975 (BGBl. I S. 973)**

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037)
- **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 34 c der Gewerbeordnung vom 13. Mai 1975 (BGBl. I S. 1110)**
- **Neufassung der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351)**
- Verordnung zur Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1437)
- Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1589)
- **Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745)**
- **Neufassung des Gesetzes über Margarine, Halbfettmargarine und Kunstspeisefett (Margarinegesetz) vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1841)**
- **Zweites Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2172)**
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255)**
- Gesetz zur Änderung des Kristallkennzeichnungsgesetzes vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2307)